

29.11.2012

Kleine Anfrage 729

der Abgeordneten Henning Höne, Dirk Wedel und Dr. Robert Orth FDP

Droht NRW-Verbrauchern eine Verbraucherspionage durch Schaufensterpuppen?

Verbraucherinnen und Verbraucher müssen davon ausgehen können, dass sie ihre Einkäufe unbeobachtet von technischen Überwachungsinstrumenten durchführen können. So ist es in Deutschland rechtlich vorgeschrieben, dass der Einsatz von Videokameras in Ladenlokalen nur dann zulässig ist, wenn die Konsumenten vor dem Betreten des Ladenlokals entsprechend darauf hingewiesen werden. Diese Regelung ist aus verbraucherschutzpolitischer Sicht richtig und verhältnismäßig. In anderen Ländern Europas und den USA werden jedoch auch schon Schaufensterpuppen eingesetzt, in deren Augen Kameras integriert sind, die die potentiellen Kunden eines Ladenlokals verdeckt vor dem Ladenlokal und auch innerhalb des Ladenlokals filmen, um aggregierte Informationen über potentielle Käufersegmente geschlüsselt nach einzelnen Ladenlokalen aufzunehmen, auszuwerten und zu verwerten. So ist es den Puppen der Herstellerfirma Almax möglich, Alter, Geschlecht und Ethnie der Konsumenten herauszufinden.

Nach Medienberichterstattungen ist die Firma derzeit mit großen Modeketten im Kontakt, um derartige Puppen auch in Deutschland einzusetzen. Der Bundesdatenschutzbeauftragte Peter Schaar äußerte sich in der Öffentlichkeit sehr kritisch zum Einsatz dieser Puppen in Deutschland: „Den Einsatz derartiger Schaufensterpuppen halte ich rechtlich für mehr als zweifelhaft. Auch bei entsprechendem Hinweis wäre eine solche Überwachung kaum zu rechtfertigen.“ (Frankfurter Rundschau, 22. November 2012, 68. Jahrgang, Nr. 273)

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Teilt die Landesregierung die in diesem Zusammenhang vorgetragenen Bedenken des Bundesdatenschutzbeauftragten? (Antwort bitte begründen)
2. Inwieweit ist nach dem Bundesdatenschutzgesetz der Einsatz solcher Puppen nach derzeitigem Recht in Nordrhein-Westfalen zulässig?

Datum des Originals: 29.11.2012/Ausgegeben: 30.11.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

3. Welche rechtliche Möglichkeit sieht die Landesregierung, um den Einsatz derartiger Puppen im Handel von Nordrhein-Westfalen zu unterbinden?

Henning Höne
Dirk Wedel
Dr. Robert Orth